

## 1) Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Sterobit AG und dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung
- b) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, STEROBIT AG hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn STEROBIT AG eine Lieferung an den Besteller in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt
- c) Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen, die zwischen STEROBIT AG und dem Besteller zur Ausführung eines Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses
- d) Rechte, die STEROBIT AG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs und Lieferbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt

## 2) Vertragsabschluss

- a) Angebote von STEROBIT AG sind freibleibend und unverbindlich.
- b) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung von STEROBIT AG durch eine schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb von zwei Wochen bestätigt wurde oder STEROBIT AG die Bestellung auf Veranlassung der Geschäftsführung von STEROBIT AG oder einer hierzu bevollmächtigten Person ausführt, insbesondere STEROBIT AG auf Veranlassung der vorgenannten Personen der Bestellung durch Übersendung der Produkte nachkommt.
- c) Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen, Zeichnungen sowie sonstige Beschreibungen der Produkte aus den zu dem Angebot gehörenden Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte dar, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als solche vereinbart.
- d) Das Schweigen von STEROBIT AG auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Bestellers gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- e) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt, ist STEROBIT AG berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen stets unser geistiges Eigentum; der Kunde erhält daran keine wie immer gearteten Werknutzungs- oder Verwertungsrechte. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 3) Leistungsumfang

- a) Für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung von STEROBIT AG maßgebend. Änderungen des Leistungsumfangs durch den Besteller bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von STEROBIT AG. Konstruktions- und Formänderungen der Produkte bleiben vorbehalten, soweit es sich um branchenübliche Abweichungen handelt oder soweit die Abweichungen innerhalb der DIN-Toleranzen liegen oder soweit die Änderungen nicht erheblich und dem Besteller zumutbar sind. Entsprechendes gilt für die Wahl des Werkstoffes, die Spezifikation und die Bauart.
- b) Öffentliche Äußerungen des Lieferanten, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z.B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) enthalten keine die Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
- c) Für die Anlieferung an eine Baustelle ist eine Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit Voraussetzung, die mit einem Lkw von 40 t befahren werden kann. Ist eine solche Zufahrtsstraße und Wendemöglichkeit nicht vorhanden oder nicht befahrbar, hat der Besteller die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Zusatzforderungen und/oder Vorgabe jedweder Natur, müssen schriftlich eingereicht werden und werden gesondert verrechnet.
- d) Die Lieferung in Teilen ist zulässig. Auch wenn eine einzige Lieferung vereinbart wurde, ist der Besteller nicht zur Ablehnung der Leistung

von STEROBIT AG berechtigt. Nicht zu erfüllende Leistungen sind nicht verpflichtend von Seiten der Sterobit AG.

## 4) Preise

- a) Die von uns angegebenen Preise verstehen sich, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart, in CHF ab Platz, und beinhalten nicht zwingend Versendungs- und Verpackungskosten, Versicherungen, gesetzliche Steuern, Straßenbenutzungsgebühren, Zölle, Verkehrsabgaben und sonstige Abgaben. Die insoweit anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten für Verpackung und Transport der Produkte, werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen. Im Übrigen gilt die bei Vertragsschluss aktuellen Preise bzw. Preisliste.
- b) Der Kunde muss auf unsere Anforderung auf seine Kosten geeignete Sicherungen für unsere Forderungen aus dem Vertrag stellen, z.B. Pfandrechte an Grundstücken, Bürgschaften oder Forderungsabtretungen.
- c) Soweit die Parteien abweichend von Abs. a) eine Lieferung frei Baustelle vereinbaren, gelten die Preise für diese Lieferungen unter der Voraussetzung voller Lkw-Partien. Ist eine Partie nicht ausgelastet, trägt der Besteller die anteiligen Transportkosten des nicht ausgelasteten Teils der Partie.
- d) Für Waren oder Leistungen, die nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder -Erhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen, Bestimmungen Dritter oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

## 5) Zahlungsbedingungen

- a) Die Zahlungen sind frei unserer Bankverbindung zu leisten. Mangels besonderer Vereinbarung sind die Preise innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu zahlen. Als Zahlungstag gilt der Tag, an dem STEROBIT AG über die geschuldete Geldsumme verfügen kann. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von STEROBIT AG bleiben unberührt.
- b) Sollte sich aus den Umständen des Einzelfalls ergeben, dass uns im Verzugsfalle ein nennenswert höherer Schaden entsteht, haben wir jedoch das Recht, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist darüber hinaus einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25% des Auftragswertes zu verlangen.
- c) Gerät der Kunde mit mehr als 1.500,00 CHF in Verzug, so sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung aller Aufträge des Kunden von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen oder nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist deren weitere Erfüllung abzulehnen. Zudem werden sämtliche Forderungen gegenüber dem Kunden ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig.
- d) Lieferzusagen jeder Art, insbesondere im Rahmen von Abrufaufträgen, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Lieferung ohne Überschreitung des jeweils vereinbarten oder von uns festgesetzten Höchstkredites erfolgen kann.
- e) Werden unsere Ansprüche durch eine nach Vertragsabschluss eintretende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, oder gefährdet der Kunde durch Sicherungsübereignungen, Forderungsabtretungen oder in sonstiger Weise zu unseren Gunsten vereinbarte Sicherungsrechte, so sind wir – unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Ansprüche – berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- f) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und/oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- g) Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen zu verrechnen.
- h) Wir sind darüber hinaus berechtigt, Forderungen des Kunden oder Ansprüche gegenüber dem Kunden mit Forderungen unserer Partner-Unternehmen oder Ansprüchen unserer Partner-Unternehmen zu verrechnen, die aus vertraglichen Geschäftsbeziehungen oder aus sonstigem Recht bestehen. Maßgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.
- i) Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. Die Erfüllungswirkung tritt erst ein, wenn der jeweilige Betrag STEROBIT AG unwiderruflich gutgeschrieben ist. Der Besteller trägt die infolge der Bezahlung mit jedwedem Zahlungsverfahren anfallenden Kosten, insbesondere Wechsel-, Scheckspesen.

- j) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6) Frist für Lieferung und Leistungen

- a) Hinsichtlich der Frist für Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung in der zeitlich letzten Fassung maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher, vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, die vollständige Klärung von technischen Fragen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist für Lieferungen und Leistungen angemessen verlängert.
- b) Der Termin ist eingehalten, wenn die Produkte bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen oder STEROBIT AG die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder STEROBIT AG zur Montage und Inbetriebnahme der Produkte verpflichtet ist. Die Einhaltung des Termins steht unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer, insbesondere rechtzeitiger, Selbstbelieferung von STEROBIT AG, es sei denn STEROBIT AG hat den Grund der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zu vertreten. STEROBIT AG ist im Falle, der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. STEROBIT AG informiert den Besteller unverzüglich, wenn STEROBIT AG von ihrem Recht auf Rücktritt Gebrauch macht und gewährt etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- c) Im Falle des Verzugs ist der Besteller nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er STEROBIT AG nach Eintritt des Verzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- d) Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das Gleiche gilt im Falle von Streik oder Aussperrung. Ab einem Andauern einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Bereits geleistete Gegenleistungen des Kunden werden von uns dabei unverzüglich erstattet.
- e) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so kann STEROBIT AG den Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Insbesondere ist STEROBIT AG berechtigt, die Produkte während des Annahmeverzugs auf Kosten des Bestellers einzulagern. Die Kosten für die Einlagerung der Produkte werden auf 2 % des Netto-Rechnungswerts pro angefallene Kalenderwoche pauschaliert. Weitergehende Ansprüche von STEROBIT AG bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Nachweis berechtigt, dass STEROBIT AG keine oder geringere Kosten entstanden sind. Dasselbe gilt, wenn der Besteller sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, es sei denn der Besteller hat die Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Produkte geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät. STEROBIT AG ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer von STEROBIT AG gesetzten angemessenen Frist anderweitig über die Produkte zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen verlängerten Frist zu beliefern. Die Verpflichtung des Bestellers zur rechtzeitigen Bezahlung des vereinbarten Preises bleibt hiervon unberührt.
- f) Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Ladung, Ladungssicherung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Transport der Ware. Der Kunde ist daher insbesondere dafür verantwortlich, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht des von ihm bereitgestellten Transportmittels eingehalten wird; dies ist uns auf unser Verlangen auch schriftlich zu bestätigen. Der Kunde trägt das Risiko für die Bereitstellung eines nicht geeigneten Transportmittels. Wir behalten uns das Recht vor, eine Verladung auf Kosten und Gefahr des Kunden zu verweigern, sofern das höchstzulässige Gesamtgewicht offensichtlich überschritten wird. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- g) Angelieferte Produkte sind vom Besteller unbeschadet seiner Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen.

## 7) Gefahrübergang

- a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller über, sobald die Ware auf dem Betriebsgelände verladen oder an die zur Versendung bestimmte Person ausgehändigt ist, unbeschadet einer etwaigen Übernahme der Frachtkosten durch STEROBIT AG. Im Falle der Abholung durch den Besteller geht die Gefahr mit der Anzeige der Abholbereitschaft auf den Besteller über. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, wenn die Lieferung in Teilen erfolgt oder

STEROBIT AG weitere Leistungen, etwa die Transportkosten oder die Montage oder die Inbetriebnahme der Produkte beim Besteller, übernommen hat.

## 8) Eigentumsvorbehalt

- a) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und sämtlicher Forderungen, die STEROBIT AG aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, Eigentum von STEROBIT AG.
- b) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige das Eigentum von STEROBIT AG gefährdende Verfügung untersagt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller STEROBIT AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von STEROBIT AG zu informieren und an den Maßnahmen von STEROBIT AG zum Schutz der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, STEROBIT AG die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von STEROBIT AG zu erstatten, ist der Besteller STEROBIT AG zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- c) Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte mit sämtlichen Nebenrechten an STEROBIT AG ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft werden. STEROBIT AG nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an STEROBIT AG zu leisten. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an STEROBIT AG abgetretenen Forderungen treuhänderisch für STEROBIT AG im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an STEROBIT AG abzuführen. STEROBIT AG kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber STEROBIT AG nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an STEROBIT AG abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.
- d) Auf Verlangen von STEROBIT AG ist der Besteller verpflichtet, den Drittschuldner unverzüglich von der Abtretung zu unterrichten und STEROBIT AG die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.
- e) Dem Besteller ist es gestattet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (im Folgenden „Verarbeitung“ und im Hinblick auf den Liefergegenstand „verarbeitet“) wird stets für STEROBIT AG vorgenommen. Werden die Produkte mit anderen, STEROBIT AG nicht gehörenden Sachen verarbeitet, so erwirbt STEROBIT AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Produkte zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für STEROBIT AG. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte.
- f) Verbindet der Besteller den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand mit Grundstücken, so tritt er schon jetzt auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten zusteht mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an STEROBIT AG ab. STEROBIT AG nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- g) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist STEROBIT AG unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von STEROBIT AG gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat STEROBIT AG oder ihren Beauftragten unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann STEROBIT AG die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

- h) STEROBIT AG ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen von STEROBIT AG aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen STEROBIT AG.

## 9) Mängelansprüche

- a) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- b) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass er die gelieferten Produkte unverzüglich nach Ablieferung überprüft, soweit zumutbar auch durch eine Probenbenutzung, und STEROBIT AG offene Mängel unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ablieferung der Produkte, schriftlich mitgeteilt hat. Verborgene Mängel müssen STEROBIT AG unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden. Der Besteller hat die Mängel bei seiner Mitteilung an STEROBIT AG schriftlich zu beschreiben.
- c) Bei Mängeln der Produkte ist STEROBIT AG nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung eines mangelfreien Produkts berechtigt.
- d) Sofern STEROBIT AG zur Nacherfüllung nicht bereit oder in der Lage ist, kann der Besteller unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Besteller unzumutbar ist oder sich aus Gründen, die STEROBIT AG zu vertreten hat, über angemessene Fristen hinaus verzögert.
- e) Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen; insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Ware für den vom Kunden vorgesehenen Vertragszweck eignet, obliegt allein dem Kunden.
- f) Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Größe, Qualität, Farbe u. dgl.), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- g) Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neue Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen (Stand der Technik) basieren, bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.
- h) Das Rücktrittsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, wenn er zur Rückgewähr der empfangenen Leistung außerstande ist und dies nicht darauf beruht, dass die Rückgewähr nach der Natur der empfangenen Leistung unmöglich ist, von STEROBIT AG zu vertreten ist oder sich der Mangel erst bei der Verarbeitung oder Umbildung der Produkte gezeigt hat. Das Rücktrittsrecht ist weiter ausgeschlossen, wenn STEROBIT AG den Mangel nicht zu vertreten hat und wenn der Besteller statt der Rückgewähr Wertersatz zu leisten hat.
- i) Für Mängel infolge natürlicher Abnutzung, insbesondere bei Verschleißteilen, unsachgemäßer Behandlung, Montage, Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäß ausgeführter Änderungen oder Reparaturen der Produkte durch den Besteller oder Dritte entstehen keine Mängelansprüche. Dasselbe gilt für Mängel, die dem Besteller zuzurechnen oder die auf eine andere technische Ursache als der ursprüngliche Mangel zurückzuführen sind.
- j) Ansprüche des Bestellers auf Aufwendungsersatz anstelle des Schadensersatzes statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen nicht auch ein vernünftiger Dritter gemacht hätte.
- k) Aus mangelhaften Teillieferungen können keine Rechte bezüglich der übrigen Teillieferungen hergeleitet werden.
- l) STEROBIT AG übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- m) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche des Bestellers beträgt ein Jahr. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Produkte beruhen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Produkte. Die Verjährungsverkürzung gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von STEROBIT AG für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit STEROBIT AG ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von STEROBIT

AG zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von STEROBIT AG in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

## 10) Haftung von Sterobit AG

- a) Für leichte Fahrlässigkeit haftet STEROBIT AG nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von STEROBIT AG auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- b) Soweit die Haftung von STEROBIT AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STEROBIT AG.

## 11) Produkthaftung

- a) Der Besteller wird vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch der Produkte nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller STEROBIT AG im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, es sei denn der Besteller ist für den die Haftung auslösenden Fehler nicht verantwortlich.
- b) Der Besteller wird STEROBIT AG unverzüglich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Produkte und mögliche Produktfehler schriftlich informieren.

## 12) Höhere Gewalt

- a) Sofern STEROBIT AG durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Lieferung der Produkte, gehindert wird, wird STEROBIT AG für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Besteller zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern STEROBIT AG die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von STEROBIT AG nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Lieferhindernisse bei einem Zulieferer oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem Unterlieferanten eintreten. Dies gilt auch, wenn STEROBIT AG bereits im Verzug ist. Soweit STEROBIT AG von der Lieferpflicht frei wird, gewährt STEROBIT AG etwa erbrachte Vorleistungen des Bestellers zurück.
- b) STEROBIT AG ist berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als drei Monate andauert und STEROBIT AG an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Bestellers wird STEROBIT AG nach Ablauf der Frist erklären, ob STEROBIT AG von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist liefern wird.

## 13) Erfüllungsort

- a) Erfüllungsort für alle Leistungen des Bestellers und von STEROBIT AG ist der Sitz von STEROBIT AG oder vom Hersteller bei direkter Lieferung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 14) Finale Bestimmung

- a) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STEROBIT AG und dem Besteller gilt das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen STEROBIT AG und dem Besteller ist der Sitz von STEROBIT AG. STEROBIT AG ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- c) Die Vertragssprache ist deutsch.
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.

Stand März 2024